

## Beschlussvorlage 01/2021/0341

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	05.11.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen</b>	<b>02.12.2021</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>07.12.2021</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>08.12.2021</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Tiefbauamt

### **Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2022**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf beigefügte „Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2022“ wird als Satzung beschlossen.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2022 wird – wie im Vorjahr - auf 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt

**Strategisches Ziel**

5. Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert

**Handlungsschwerpunkt(e)**

5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken

**Ergebnisse, Wirkung**

*(Was wollen wir erreichen?)*

Im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsregelungen soll für diese Gebührenart ein Kostendeckungsgrad von 75 % sichergestellt werden.

**Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis**

*(Was müssen wir dafür tun?)*

Regelmäßige Gebührenkalkulation und ggfs. Anpassung der Gebührenhöhen.

**Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen**

*(Was müssen wir einsetzen?)*

Personalkosten und Entnahme von 800,00 € aus der Gebührenausgleichsrücklage.

## Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Melle“ vom 30. Oktober 1975 wird die Höhe der Gebühren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Melle durch besondere Satzung festgesetzt.

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sehen für öffentliche Einrichtungen vor, die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung.

Bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist vom Kostendeckungsprinzip auszugehen. Allerdings sind von den Gesamtkosten die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen nicht umlagefähig und somit von der Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen (Anteil der Allgemeinheit). Die Höhe des Anteils der Allgemeinheit ist im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) bestimmt worden. Der § 52 NStrG regelt die Durchführung und Ausgestaltung der Straßenreinigung. Der Anteil der Allgemeinheit an den Kosten der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ wurde im § 52 (3) NStrG auf 25 Prozent festgesetzt. In der Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2022 werden – wie in den Vorjahren – 25 Prozent der Gesamtkosten als Anteil der Allgemeinheit über den städtischen Haushalt refinanziert.

Die Straßenreinigung wird größtenteils von der Firma ALBA durchgeführt. Die Firma ALBA hat letztmalig ihre Preise zum 01.01.2019 um ca. 7,4 Prozent erhöht.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2022 ist als Anlage 1 beigefügt. Das HH-Jahr 2020 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 912,98 Euro ab. Die Planung für das HH-Jahr 2020 kalkulierte mit einer Unterdeckung in Höhe von 1.200,- Euro. Die Benutzungsgebühren wurden in der Ratssitzung vom 17.12.2019 für das Haushaltsjahr 2020 auf 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt (2019: 1,84 Euro). Die Erlöse aus dem Gebührenaufkommen sind in 2020 mit ca. 56.800,- Euro auf Vorjahresniveau geblieben und entsprechen in etwa auch dem Planansatz. Auf der Kostenseite wurden im HH-Jahr 2020 die Planansätze in der Gesamtheit um ca. 2.600,- Euro unterschritten. Positiv wirkte sich hierbei der geringere Anfall an Straßenkehricht gegenüber den Vorjahren sowie der stabile Entsorgungspreis hierfür aus. Durch die Mehrwertsteuersenkung im 2. Halbjahr 2020 ist zudem ein Anteil von ca. 800,- Euro an den Minderaufwendungen begründet.

Der Überschuss 2020 wird der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt. Die in den Vorjahren in diesem Gebührenhaushalt angefallenen Überschüsse werden über die sog. Gebührenaussgleichsrücklage verbucht und mit Unterdeckungen aus dem Gebührenhaushalt in den Folgejahren verrechnet. Somit ist sichergestellt, dass angefallene Überschüsse im Gebührenhaushalt verbleiben ebenso wie die Verrechnung von angefallenen Unterdeckungen. Die Gebührenaussgleichsrücklage beträgt inklusive der Verrechnung des Betriebsergebnisses 2020 insgesamt 3.269,61 Euro (Stand 31.12.2020).

Der satzungsgemäße Gebührensatz für das HH-Jahr 2021 beträgt 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront. Der Gebührensatz wurde in der Ratssitzung am 17.12.2020 beschlossen und ist gegenüber dem HH-Jahr 2020 unverändert geblieben. Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2021 wird lt. Planung mit einer Unterdeckung in Höhe von minus 1.100,- Euro abschließen, die durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen wird. Nach aktuellem Sachstand wird das Betriebsergebnis 2021 positiver gegenüber der Planung 2021 ausfallen. Das Betriebsergebnis 2021 wird sich demnach zwischen einem ausgeglichenen Ergebnis und einer Unterdeckung von ca. 500,- Euro belaufen.

Für das HH-Jahr 2022 wird mit Gesamtkosten auf Vorjahresniveau in Höhe von 76.800,- Euro geplant. Ein Wagnis hierbei ist die weitere Preisentwicklung bei der Kehrrichtentsorgung. Die Kostenhöhe für die Kehrrichtentsorgung ist allerdings auch immer von der Entsorgungsmenge abhängig. Mengenerhöhungen gegenüber den Plandaten (110 Tonnen) würden sich entsprechend kostensteigernd auswirken. Auf der Ertragsseite wird weiterhin mit einem Gebührensatz von 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront

kalkuliert. Die Erlöse aus dem Gebührenaufkommen werden mit 56.800,- Euro ebenfalls auf Vorjahresniveau angesetzt. Der Anteil der Allgemeinheit wird mit 19.200,- Euro berücksichtigt (25 Prozent der Gesamtkosten). Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2022 schließt lt. Planungsrechnung demnach mit einer Unterdeckung von minus 800,- Euro ab. Diese Unterdeckung kann mit der noch vorhandenen Gebührenaussgleichsrücklage vollständig verrechnet bzw. ausgeglichen werden. Die Gebührenaussgleichsrücklage würde nach diesem Szenario zum 31.12.2022 noch einen Bestand von 1.369,61 Euro aufweisen. Die Firma ALBA hat schon eine Preiserhöhung ab dem HH-Jahr 2023 angekündigt. Die Preiserhöhung kann dann mit dem Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage teilweise aufgefangen werden.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2022 wird – wie im Vorjahr - auf 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
545-01	Straßenreinigung
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>Gebühren</u> Plan: 52.400,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Die Gebührenstabilität wird erreicht durch eine Entnahme i. H. v. 800 € aus der Gebührenaussgleichsrücklage.